

**Ausschuß für Wissenschaft und Forschung****Protokoll**

38. Sitzung (nicht öffentlich)

2. Dezember 1993

Düsseldorf - Westdeutsche Landesbank

10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von  
13.45 Uhr bis 14.55 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenograf: Endres

**Verhandlungspunkt und Ergebnisse:**

Seite

**Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5768

Der Ausschuß berät den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Fraktionen paragraphenweise.

Die Änderungsanträge sowie die Einzelabstimmungen finden sich in Drucksache 11/6377.

In der abschließenden Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

\* \* \* \* \*



**Aus der Diskussion****Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes**Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/5768

**Vorsitzender Schultz-Tornau** weist zu Beginn auf Vorlage 11/2652 des mitberatenden Haushalts- und Finanzausschusses hin und kommt dann auf die Zuschrift 11/3014 des Hochschulwerks Witten/Herdecke e. V. zu sprechen. Da eine Formulierung des Anliegens dieses Hochschulwerkes, das er befürworte, in Gesetzesform erst dann Sinn machte, wenn sich dafür eine Mehrheit fände, wolle er dieses Thema zuvor kurz ansprechen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** will für seine Fraktion dem Wunsch des Hochschulwerks Witten/Herdecke nicht nachkommen. Es dürfe keine Sonderregelung, eine Art "Lex Witten/Herdecke", geben.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** erkennt in dem Anliegen des Hochschulwerks den Versuch, an großen öffentlichen Finanztöpfen als private Hochschule partizipieren zu wollen. Er sehe darin, daß auf der einen Seite das private Engagement hochgehalten und auf der anderen Seite nun Landes- und Bundesgelder gefordert würden, einen Widerspruch. - Diesem Argument schließt sich **Abgeordneter Apostel (SPD)** für seine Fraktion an.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** erklärt, nach dem gegenwärtigen Wortlaut des Gesetzes sei eine Subventionierung des Hochschulwerks einer privaten Universität nicht möglich. Es handle sich hier um eine politische Frage. Würde sie positiv beantwortet, müßten auch andere privaten Hochschulen subventioniert werden. Ferner verweise er darauf, daß Universitäten in kirchlicher Trägerschaft in der Speiserversorgung ebenfalls keine Subventionen erhielten.

Sodann einigt sich der **Ausschuß** darauf, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/5768 paragraphenweise zu beraten. Hierzu liegen Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

*Hinweis: Die Änderungsanträge der Fraktionen finden sich in Drucksache 11/6377 - Beschlußempfehlung und Bericht - wieder.*

## Artikel I

### Zu § 1

**Abgeordneter Apostel (SPD)** weist darauf hin, daß dem Antrag seiner Fraktion zu § 1 Absatz 3 lediglich die formale Anpassung der Namen unterliege.

### Zu § 2

**Abgeordneter Apostel (SPD)** begründet, warum seine Fraktion dafür eintrete, daß Absatz 1 Nr. 4 die Fassung

Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgaben ihrer Satzung,

erhalte, damit, daß dies eine der Hauptforderungen der Studierenden gewesen sei. Durch die Hinzufügung "nach Maßgabe der Satzung" sei das Problem in den Verwaltungsrat, der für die finanzielle Seite zuständig sei, gehoben worden.

Nach der in Anlage 1 der Drucksache 11/6377 dargestellten Formulierung für § 2 Absatz 2 solle es möglich sein, daß die Studentenwerke Ämter für Ausbildungsförderung werden können. Wenn sich das als Vorteil bei denen, die modellhaft erprobt würden, herausstellte, könnte diese Möglichkeit ausgeweitet werden. Wenn es nicht funktionierte, ließe sich mit dieser Formulierung auch der alte Zustand aufrechterhalten.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
38. Sitzung

02.12.1993  
es-lg

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** schlägt zur Findung der besten Formulierung bezüglich der Förderung von kulturellen Interessen vor, die einschränkende Bemerkung "Bereitstellung von Räumen" wegzulassen.

Hinsichtlich der Ämter für Ausbildungsförderung schlage die CDU vor, in § 2 Absatz 1 Nr. 5 zu formulieren:

Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere als Ämter für Ausbildungsförderung.

Dann würde das Gesetzesziel sofort umzusetzen sein und auch dieser Auftrag bestehen bleiben, wenn die personelle Situation bei den Ämtern für Ausbildungsförderung noch nicht ausreiche.

Ferner wünsche seine Fraktion § 2 Absatz 1 Nr. 1 wie folgt zu ergänzen:

die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen sowie die Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder, ...

Es bestehe zwar jetzt schon die Möglichkeit, Kindertagesstätten zu schaffen. Da aber viele Studentenwerke Schwierigkeiten damit hätten, sollte dies als eigene Aufgabe definiert und expressis verbis hineingeschrieben werden.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** bezieht sich hinsichtlich der kulturellen Aktivitäten auf die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Lorenz und schlägt wie die CDU vor, "Bereitstellung ihrer Räume" zu streichen. Hierbei handle es sich um eine Einschränkung; die kulturellen Aktivitäten sollten vor Ort entschieden werden. Im Prinzip wolle dies auch die SPD-Fraktion mit ihrer Formulierung "nach Maßgabe ihrer Satzung".

Bezüglich der Ämter für Ausbildung äußert er, daß er es für systematisch besser hielte, wenn dies unter Nr. 5 in Absatz 1 geregelt würde. Nach der Formulierung des SPD-Vorschlags zu § 2 sehe er aufgrund des Wortes "können" eventuelle Probleme dadurch entstehen, daß an verschiedenen Hochschulstandorten unterschiedliche Regelungen bestünden. Vielleicht wäre es besser in Absatz 1 unter Ziffer 5 hineinzuschreiben "Maßnahmen der Studienförderung als Ämter für Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und die Gewährung von Studienabschlußdarlehen".

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
38. Sitzung

02.12.1993  
es-lg

Des weiteren schlage seine Fraktion vor, die Klausel in Absatz 2 Satz 1 zu öffnen - siehe Drucksache 11/6377, Anlage 3 -. Hierbei handle es sich um eine Öffnungsklausel. Gerade für den Betrieb von Kindertagesstätten halte er eine solche Regelung für sinnvoll, um kleinkarierte Auseinandersetzungen rechtlicher Art zu vermeiden. Natürlich gelte dies immer mit der Einschränkung: mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Des weiteren bittet er um Erläuterung, warum die SPD beantrage, in Absatz 3 Satz 2 zu streichen.

**Vorsitzender Schultz-Tornau** hält die ausdrückliche Erwähnung der Kindertagesstätten als eine Aufgabe der Studentenwerke für richtig, da dies an vielen Orten gewünscht werde. Darüber hinaus sei dies hinsichtlich der Interpretation eine Klarstellung.

Hinsichtlich der kulturellen Aktivitäten meint er, daß die Formulierung "nach Maßgabe der Satzung" nicht viel ändere. Die Problematik bleibe bestehen, das nämlich der Konkurrenz Gesichtspunkt nicht ausgeräumt werde, so daß sich die Studentenwerke Dinge an Land ziehen könnten, die für sie wirtschaftlich interessant seien, so daß dann den ASten unter Umständen das übrig bleibe, was wirtschaftlich nicht interessant sei.

Dem Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU bezüglich der Ämter für Ausbildungsförderung wolle er gern folgen, wenn das Ministerium rechtlich bewerten könne, ob nach der vorgetragenen Formulierung sich diese Absicht unter Machbarkeitsgesichtspunkten strecken ließe.

**Abgeordneter Kessel (SPD)** begründet die Formulierung seiner Fraktion zu den kulturellen Aktivitäten ebenfalls mit dem Konkurrenz Gesichtspunkt, der nach seiner Ansicht dadurch ausgeräumt werde, daß explizit "Bereitstellung ihrer Räume" formuliert werde. Würden diese Worte wegfallen, seien die Studentenschaften auf der einen Seite und die Studentenwerke auf der anderen Seite konkurrierende Anbieter. Bereits im Hochschulgesetz stehe, daß die Durchführung kultureller Belange die Studentenschaft wahrzunehmen habe. Und wenn die Studentenschaft meine, zusammen mit den Studentenwerken weitere kulturelle Angebot zu machen, könne dies über entsprechende Satzungsregelungen geschehen. So hätten auch die Studenten erheblichen Einfluß auf das, was die Studentenwerke beabsichtigten.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** würde unter der Voraussetzung, daß die Studentenschaften bei kulturellen Angelegenheiten in der Satzung mitwirkten, dem Vorschlag der SPD mittragen, wenn sie im Gegenzug die Aufnahme der Kindertagesstätten in den Aufgabenkatalog befürwortete.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** meint, durch den Rückgriff auf die Satzung seien die Konkurrenzprobleme aber nicht ausgeschlossen, da das, was die Studentenwerke in die Satzung schrieben, nicht die Studentenschaften bestimmten. Daher schlage er vor, in das Gesetz die Formulierung "Förderung kultureller Interessen der Studenten im Einvernehmen mit den Studentenschaften" aufzunehmen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** stellt sodann noch einmal das Ziel der Gesetzesnovellierung in den Vordergrund: Es gehe um eine weitestgehend autonome Regelung der Notwendigkeiten der Studentenwerke, ohne daß diese sich mit anderen ständig rückkoppeln müßten.

Insofern möchte er davon abraten, daß im Gesetz etwa eine Abstimmung mit dem AStA festgehalten werde. Die Studentenwerke seien eine eigenverantwortliche Institution. Mit wem sie sich abstimmen müßten, brauche nicht ins Gesetz geschrieben zu werden.

Alsdann geht er hinsichtlich des Aufgabenkataloges auf die Kindertagesstätten ein und sieht grundsätzliche Bedenken, wenn die Kindertagesstätten als eine Aufgabe in das Gesetz aufgenommen würden. Dies provoziere einen Konflikt, würden den armen Trägern zusätzliche Ansprüche aufgebürdet und damit das Finanzierungssystem des Kindertagesstättengesetzes unterlaufen. Darüber hinaus müßten diese Kindertagesstätten dann im Bedarf des Landes berücksichtigt worden sein und stellten somit eine kommunale Konkurrenz dar. Da zu irgendeinem Zeitpunkt - gleich ob 1996 oder im Jahre 2000 - der Bedarf an Kindergartenplätzen zu 100 % gedeckt sein müsse, würde durch eine solche Formulierung im Gesetz die Finanzierung auf den Landeshaushalt hinsichtlich der Investitions- und Betriebskosten zurückfallen. Die damit verbundenen Probleme wolle man nicht unnötigerweise provozieren.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** geht zunächst auf den zuletzt gemachten Vorschlag des Abgeordneten Dr. Vesper ein und ist überzeugt, daß mit einer solchen Regelung eine Von-Fall-zu-Fall-Abstimmung festgeschrieben werde. Das programmiere den Knatsch vor.

Auf die Ausführung des Abgeordneten Apostel zur Kinderbetreuung eingehend bemerkt er, daß seine Fraktion gerade nicht "Kindertagesstätten" in das Gesetz aufgenommen wissen wolle, sondern lediglich weich "Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder" formuliere. Darunter fielen dann alle Möglichkeiten, also auch von Studenten oder Elterngemeinschaften getragene Kindertagesstätten, die durch die Bereitstellung von Räumen oder durch Zuschüsse, die über die Sozialbeiträge abgewickelt würden, unterstützt würden. Man habe Wert darauf gelegt, dies als Auftrag in das Gesetz hineinzuschreiben, damit alle Möglichkeiten von der Einzelbetreuung von Kindern, Kinderhortbetreuung, aber auch - das sei ein Riesenproblem - Kleinkinderbetreuung an den Hochschulen möglich werde.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** fühlt sich von Abgeordneten Apostel mißverstanden. Er habe nichts dagegen, daß man "nach Maßgabe der Satzung" formuliere. Er habe nur bezüglich der Äußerung des Abgeordneten Kessel sagen wollen, daß das Konkurrenzproblem damit nicht erledigt sei. Wenn sein Vorschlag auf keine Gegenliebe stoße, ziehe er ihn zurück. Er hielte es aber für konsequenter, "Bereitstellung ihrer Räume sowie" im SPD-Vorschlag zu streichen, da dies eine explizite Formulierung sei, während danach eine Generalklausel durch die Wortwahl "Maßgabe der Satzung" folge.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** erklärt, Kinderbetreuung könnten die Studentenwerke auch nach der vorliegenden Formulierung wahrnehmen. Würde Kinderbetreuung in das Gesetz aufgenommen, hätte das möglicherweise zur Folge, daß das mit Kindertagesstätten gleichgesetzt würde und somit eventuell unter das Gesetz falle. Auf diese Weise fange der Streit dann an.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** entgegnet, man wolle gerade, weil es seitens der Studentenwerke teilweise erbitterten Widerstand gegen Kinderbetreuung gebe, diesen Widerstand durch Gesetz brechen.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** geht in seiner Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zunächst auf die der Kinderbetreuung ein und befürchtet, wenn so formuliert würde, wie im CDU-Antrag vorgeschlagen, Kinderbetreuung als eine besondere Aufgabe im Gesetz festzuschreiben, würde damit das System der jetzigen Finanzierung von Kindertagesstätten praktisch, aber nicht rechtlich falsche Signale bei den Gemeinden



Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
38. Sitzung

02.12.1993  
es-lg

setzen. So könnten die Gemeinden auf die Idee kommen, es sei alleinige Aufgabe der Studentenwerke, Kinderbetreuung zu finanzieren, oder sogar sagen - was nicht gut wäre -, die Studentenwerke sehe man nicht als arme Träger im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes an, und deshalb sollten sie 27 % der Kosten anstatt 10 % wie bei armen Trägern übernehmen.

Auf die zuletzt gemachte Äußerung des Abgeordneten Dr. Lorenz eingehend bemerkt der Vertreter des Ministeriums, ein Streit zwischen Studentenwerken und Kommune könnte durch die Frage entstehen, ob die Kommunen Zuschüsse leisten sollten. Innerhalb der Landesregierung bestehe Einvernehmen, die Studentenwerke als freie Träger der Wohlfahrtshilfe anzuerkennen; in einigen Gebieten sei dies bereits geschehen. Die Studentenwerke müßten allerdings, nach dem sie als diese anerkannt seien, laufende Betriebskosten in Höhe von 10 % über Gebühren einnehmen. Nur darüber könnte es innerhalb des Studentenwerkes Streit geben.

Zur Förderung kultureller Interessen äußert er, gerade durch die Formulierung "Bereitstellung ihrer Räume" werde bewußt eine Grenze seitens der SPD-Fraktion gezogen. Wenn sie darüber hinaus "nach Maßgabe ihrer Satzung" formuliere, bedeute dies gesetzestechnisch, daß alle Studentenwerke weiterhin ihre Räume bereitstellen sollten, jedoch weitere Aktivitäten nur aufgrund eines Satzungsbeschlusses möglich seien. In dieser Hinsicht gehe der CDU-Antrag weiter.

Zur BAföG Problematik erklärt er, daß bereits die Arbeitsgruppe der Studentenwerke im Wissenschaftsministerium bereits eine Von-Fall-zu-Fall-Regelung befürwortet habe. Die Arbeitsgruppe und die Landesregierung hielten sie deshalb für angebracht, weil erst einmal in jedem Studentenwerk die personellen Voraussetzung geschaffen werden sollten, damit es Amt für Ausbildungsförderung werden könne. Dazu gehöre, daß unter anderem ein Volljurist beim jeweiligen Studentenwerk tätig sein müsse, der dann formal die Abteilung leiten könne. Diese Voraussetzung erfüllten nicht alle Studentenwerke. Würden entsprechende Kräfte von den Universitäten abgezogen, entstünde dort eine Lücke. Kurzum: Es müsse ein personalkostenneutrales Konzept gefunden werden, das so schnell nicht hergestellt werden könne. Und diese Von-Fall-zu-Fall-Regelung sei auch das, was im Prinzip der SPD-Antrag meine. Die anderen Anträge gingen darüber hinaus und hätten finanzielle Konsequenzen, da sofort entsprechende Stellen geschaffen werden müßten. Materiell bedeute die Formulierung im SPD-Änderungsantrag keine Veränderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** möchte wissen, wer denn entscheide, welches Studentenwerk zum Amt für Ausbildungsförderung werde oder nicht.

Des weiteren ist er der Überzeugung, daß die seinerzeitige Formulierung im Gesetzentwurf der GRÜNEN auch nicht davon ausgegangen sei, daß diese Möglichkeit von heute auf morgen realisiert werde. Eine solche Änderung könne nur Schritt für Schritt eingeführt werden. So verstehe er auch die Absicht der SPD-Fraktion. Er halte es daher systematisch und gesetzgebungstechnisch für sinnvoller zu schreiben, daß die Studentenwerke auch Ämter für Ausbildungsförderung seien, dann aber in den Übergangsbestimmungen zu regeln, wie der Weg dahin führe. So bräuchte man nach Abschluß dieses Prozesses keine Gesetzesänderung mehr vornehmen.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** erwidert, daß die Formulierung im SPD- Antrag meine, daß die Studentenwerke grundsätzlich Ämter für Ausbildungsförderung sein sollten. Aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen in den Studentenwerken stelle sich dann die Frage der Umsetzungsfähigkeit. Insoweit frage er die Landesregierung, Bezug nehmend auf Abgeordneten Dr. Vesper, wer denn in Sachen Amt für Ausbildungsförderung aktiv werde. Dabei müsse ebenfalls überlegt werden, ob nicht das Landesamt für Ausbildungsförderung in die Überlegungen mit einbezogen werden müsse. Er verweist auf eine entsprechende Neuregelung in Hessen.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** hängt das Problem der Bildung der Ämter für Ausbildungsförderung an der Frage auf, ob den Studentenwerken Volljuristen zur Verfügung stünden oder nicht. Davon hänge dann auch ab, ob sie Amt für Ausbildungsförderung werden könnten. Wenn man ihnen also keinen Volljuristen zugestehe, könnten sie es niemals werden. Insofern halte er es, wenn es die Meinung des Ausschusses sein sollte, daß die Studentenwerke Ämter für Ausbildungsförderung werden sollten, für dubios, die Bildung der Ämter für Ausbildungsförderung von den personellen Voraussetzungen abhängig zu machen. Vielmehr sollte man in den Gesetzestext hineinschreiben, daß die Studentenwerke Ämter für Ausbildungsförderung würden. "Können" bedeute nämlich kann und kann nicht; dagegen sträube sich seine Fraktion.

Insofern halte er die Formulierung der CDU-Fraktion "insbesondere als Ämter für Ausbildungsförderung" für treffender. Er stellt die Frage, ob denn das Land eine solche Stelle finanziere, und meint, an dieser Stelle sollte man versuchen, den Gordischen Knoten zu durchschlagen; denn in der Sache strebe man das gleiche Ziel an, sei jedoch nur formulierungsmäßig entzwei.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** stellt die zwei unterschiedlichen Positionen heraus. Während die CDU wolle, daß alle Studentenwerke auch Ämter für Ausbildungsförderung werden sollten, lege seine Fraktion Wert darauf, daß es möglich sei, daß sie es würden. Man wolle den Studentenwerken, an denen die Voraussetzungen vorlägen, die Übertragung dieser Aufgabe ermöglichen. Mit der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Regelung sei dann auch eine Rückkehr zur alten Bestimmung möglich, wenn keine positiven Erfahrungen gemacht würden.

**Vorsitzender Schultz-Tornau** sieht innerhalb der SPD-Fraktion zwischen dem Abgeordneten Schultheis, der davon gesprochen habe, daß die Studentenwerke auch Ämter für Ausbildungsförderung sein sollten, und den Ausführungen des Abgeordneten Apostel, der darauf abgehoben habe, daß sie es werden könnten, eine Akzentverschiebung. Für die Landesregierung, der damit alle Freiheiten gelassen werde, sei dies eine angenehme Formulierung. Ein politischer Wille, mittelfristig die Ämter zu Prüfungsämtern zu machen, sei darin nicht enthalten, selbst nicht einmal das Motiv der Erprobung sei dort herauszulesen.

**Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** erkennt den Unterschied zwischen beiden Fassungen darin, daß die SPD-Fraktion im Grunde genommen einen Modellversuch wolle. - Dies bestätigt **Abgeordneter Apostel (SPD)**. - Wenn man das wolle, fährt **Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU)** fort, ließe sich dies mit dem Modellversuch zur Finanzautonomie vergleichen, wobei erst nach 10 Jahren ein Globalhaushalt gekommen sei. Durch die so schwache Formulierung werde der Landesregierung die alleinige Entscheidung ermöglicht. Insofern halte er die von der SPD-Fraktion vorgetragene Zielrichtung zu diesem Punkt für nicht akzeptabel.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** geht auf die Ausführung des Abgeordneten Dr. Posdorf ein und stellt fest, daß es bezüglich der Ämter für Ausbildungsförderung nicht nur Probleme aufgrund der fehlenden Volljuristen gebe, sondern auch dadurch, daß eventuell weiterer Personalbedarf benötigt werde; denn es kämen zusätzliche Aufgaben von den Universitäten auf die Ämter für Ausbildungsförderung zu. Dabei sei es auch möglich, durch die Verlagerung und Zentralisierung von Aufgaben, die bisher bei den Universitäten gelegen hätten, zu einer weiteren Rationalisierung zu kommen. Die im Gesetzentwurf gefundene Lösung würde es der Landesregierung ermöglichen, im Wege der Auftragsverwaltung einzelne Studentenwerke zu gegebener Zeit und in gegebener Konstellation auch zu Ämtern für Ausbildungsförderung zu machen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** geht auf die Frage des Abgeordneten Dr. Vesper ein, warum die SPD-Fraktion in § 2 Absatz 3 Satz 2 gestrichen habe und antwortet, hier werde eine Bereinigung der Gesetzesformulierung vorgenommen. Es habe sich gezeigt, daß sich diese Bestimmung nicht überprüfen lasse.

#### Zu § 4

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** hält den Änderungsantrag der SPD zu diesem Paragraphen für einen großen Schritt in die richtige Richtung. Dabei verstehe er unter "zwei Bedienstete des Studentenwerkes", daß die Personalversammlung auch ein Personalratsmitglied für diese Aufgabe wählen könne.

Ein wenig problematisch finde er nach wie vor, daß der Kanzler bzw. die Kanzlerin in besonderer Weise hervorgehoben werde, der AStA-Vorsitzende aber nicht. Hier hätten sich die GRÜNEN eine Gleichbehandlung gewünscht.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** gibt der Fassung des Regierungsentwurfs gegenüber allen anderen Vorschlägen den Vorzug. Die Novellierung des Studentenwerkesgesetzes solle zu mehr Eigenständigkeit führen, bei der Konflikte zwischen den einzelnen Gruppierungen vor Ort ausgetragen werden müßten. Keiner der Vorschläge bringe einer Gruppe eine Mehrheit, so daß ein Problem immer ausdiskutiert und schließlich ein Kompromiß gefunden werden müsse. Daß der Kanzler der betroffenen Hochschule Stimmrecht habe, halte er für richtig.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** merkt an, die Studenten hätten darauf gedrängt, dem AStA-Vorsitzenden eine Sonderfunktion im Gesetz einzuräumen. Man sei prinzipiell dagegen, weil die Dauer der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat zwei Jahre betrage, der Vorsitzende des AStA dagegen nur für ein Jahr gewählt werde. Bei einem jährlichen Wechsel des AStA-Vorsitzenden widerspräche dies dem Prinzip des Sachverständigen in diesem Gremium.

**Vorsitzender Schultz-Tornau** hält aufgrund seiner Erfahrungen im Verwaltungsrat des Studentenwerks Bielefeld den SPD-Antrag für optimal. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Zahl der Studierenden dokumentiere er, daß die Studenten die wichtigste Gruppe seien, aber nicht die Übermacht bekämen. Hinsichtlich des Kanzlers

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
38. Sitzung

02.12.1993  
es-lg

bemerkt er, daß er einen erfahrenen Verwaltungsfachmann in einem solchen Gremium für wichtig halte. Ebenso halte er die Einbeziehung eines "Wohllebemanns" oder "-frau" für sinnvoll, da sie wertvolle Anregungen geben könnten.

Gar nichts halte er davon, wenn der AStA-Vorsitzende einbezogen würde, da dieser nämlich dann seine Rolle in einer Art Kontrollfunktion gegenüber den Studierenden wahrnehme. Das dürfte nicht der Sachlichkeit in diesem Gremium dienen.

Insgesamt halte er den SPD-Antrag für ausgewogen und könne sich dem inhaltlich voll anschließen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** bemerkt zu Absatz 2, damit werde ausgedrückt, daß der Verwaltungsrat selber beschließen könne, ob er ein Sitzungsgeld zahle. - **Abgeordneter Schultheis (SPD)** fügt hinzu, die im SPD-Antrag vorgeschlagene Formulierung beinhalte auch, daß bei einem Sitzungsgeld innerhalb der Aufsichtsratsmitglieder differenziert werden könne.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** stößt sich an dem Begriff "Vergütung" und fragt nach, ob man nicht eher "Auslagenersatz" oder "Aufwandsentschädigung" wählen sollte.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** geht auf die Frage des Abgeordneten Vesper nach der Vergütung ein und erklärt, daß dieser Begriff innerhalb der Landesregierung abgestimmt sei. Sollten die Vergütungen über das Maß des Vernünftigen hinausgehen, könne das Ministerium im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gegenüber den Studentenwerken einschreiten.

#### Zu § 5

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** hält den SPD-Antrag zu Absatz 2 für einen vernünftigen Kompromiß. Das sei im Grunde Demokratie von unten.

Gesetzsystematisch halte er es jedoch für richtiger, den Absatz 2 im Änderungsantrag der SPD als Schlußsatz an Absatz 1 anzuhängen. Damit würden dann die

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
38. Sitzung

02.12.1993  
es-lg

Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 im Vergleich zu den anderen nicht besonders hervorgehoben.

Aufgrund der systematisch gesehen anderen Funktion der "Lebemänner" sollte man sie in einem gesonderten Absatz fassen.

#### Zu § 6

**Abgeordneter Apostel (SPD)** hält es für nicht vertretbar, daß der Verwaltungsrat wichtige Entscheidungen treffen soll, ohne den Wirtschaftsplan zu erörtern. Mit dem Änderungsvorschlag seiner Fraktion werde er daran beteiligt. Die Entscheidung bleibe im Verwaltungsausschuß. - **Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** hält diese Änderung für sinnvoll. - **Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** spricht sich für die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuß aus.

#### Zu § 7

**MDgt Dr. Küchenhoff (MWF)** geht auf den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein und meint, die Verschwiegenheit brauche nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Aus den Regeln für die Öffentlichkeit, folgten automatisch die Bestimmungen für die Nichtöffentlichkeit. Darüber hinaus sei es schwer, eine eventuelle Nichtbeachtung der Verschwiegenheit zu exekutieren.

Der von den GRÜNEN vorgeschlagene Absatz 3 brauche nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, da für diesen Grundsatz das Verwaltungsverfahrensgesetz gelte.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** zieht daraufhin die Vorschläge seiner Fraktion zu diesem Paragraphen bis auf Absatz 4 zurück.

#### Zu § 8

**Abgeordneter Apostel (SPD)** hält die Anzahl der Studierenden in diesem Gremium, die eine stärkere Berücksichtigung gefordert hätten, mit 33 1/3 % für angemessen.

Die studentische Seite hätte in ihrer Argumentation darauf hingewiesen, daß sie die finanzielle Grundlast trügen und daher stärker beteiligt sein müßten. Demgegenüber hätten die Geschäftsführer vorsorglich geäußert, daß sie gegen eine verstärkte Beteiligung seien, da sie vernünftig arbeiten müßten.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** befürwortet, daß der Vorsitzende in der entsprechenden Statusgruppe angerechnet würde. Er halte es von der Optik her für bedauerlich, daß im entscheidend wichtigeren Organ die studentische Seite geringer als im Verwaltungsrat vertreten sei.

**Vorsitzender Schultz-Tornau** stimmt dem SPD-Änderungsantrag zu. Der Verwaltungsrat sei nicht das unwichtigere Gremium, sondern in diesem politischen Gremium würden die Grundentscheidungen getroffen; insofern halte er es für richtig, daß dort die Studierenden stärker vertreten seien.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** ändert den Antrag der GRÜNEN zu Absatz 1 Nr. 2 hilfsweise in drei statt zwei Mitglieder um. Damit lägen die Studierenden immer noch unter 50 %, wie im Verwaltungsrat, aber ihr Gewicht wäre etwas erhöht.

#### Zu § 10

##### Zu Absatz 1:

Auf eine Frage des **Abgeordneten Thulke (SPD)**, was unter der Einstellung nach einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das befristet sein könne, zu verstehen sei, antwortet **MDgt Dr. Kaiser (MWF)**, mit der Aufnahme dieser Möglichkeit im Gesetz solle eine arbeitsrechtliche Absicherung erfolgen, wonach eben auch ein befristetes Arbeitsverhältnis möglich sei. Darauf, daß keine unvernünftigen oder völlig unpassenden Arbeitsverträge zustande kämen, achte das Wissenschaftsministerium, mit dem die Arbeitsverträge vereinbart werden müßten, wenn auch der Vertragspartner das Studentenwerk sei.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** weist darauf hin, daß mit einer solchen Art eines Arbeitsverhältnisses zwar die Flexibilität, was die Studentenwerke und der

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
38. Sitzung

02.12.1993  
es-lg

Ausschuß wollten, erhöht werde, gleichzeitig aber auch die Mißbrauchsmöglichkeiten stiegen.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** möchte wissen, ob das seinerzeit bei der Figur des Geschäftsführers diskutierte Thema "Organzulage" im Gesetz geregelt sein müsse.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** entgegnet, angesichts der anstehenden harten wirtschaftlichen Entscheidungen habe man die Palette der Möglichkeiten ausweiten wollen. Bei einer normalen arbeitsrechtlichen Vereinbarung, hätte man einen Geschäftsführer nach einem halben Jahr "am Bein". Aufgrund der nunmehr gegebenen Möglichkeit, Sonderverträge zu schließen, könne beispielsweise nach einem Zweijahresvertrag auch ein Dauerverhältnis mit einer aufgrund von weniger Risiken niedrigeren Bezahlung abgeschlossen werden. Des weiteren bestehe die Möglichkeit, aufgrund der größeren Flexibilität ein neues Vertragsverhältnis zu begründen, wenn der vorherige Geschäftsführer aufgrund von Auseinandersetzungen gegebenenfalls verbraucht sei.

Zur Organzulage bemerkt er, daß diese die Regierung nicht in das Gesetz aufnehmen wolle, weil dies eine Präjudizwirkung für andere Vorschriften bedeutete. Das Wissenschaftsministerium halte diese Frage für nachdenkenswert und wolle sie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium prüfen.

**Vorsitzender Schultz-Tornau** begrüßt Absatz 1 mit dem neuen Satz 3 als eine flexible Lösung, bei der die Studentenwerke, aber auch die sich bewerbenden Personen Spielräume hätten.

Abschließend gibt **Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** den Denkanstoß zu überlegen, warum man nicht bei Professoren bezüglich des Dienstverhältnisses ähnlich den Geschäftsführern verfare.

**Zu Absatz 2:**

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** geht auf den letzten Halbsatz des SPD-Antrages ein und meint, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für eine von ihm



getroffene abweichende Entscheidung zu einer Begründung verpflichtet sein müsse. Es sollte also ein Benehmen mit dem Studentenwerk hergestellt werden.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** zielt in die gleiche Richtung. Nach der jetzigen Formulierung des SPD-Antrages werde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Zweierlei müsse an dieser Stelle hinein: einmal ein Konfliktregelungsverfahren, also ein Mechanismus, nach dem sich das Ministerium und das Studentenwerk auf einen Geschäftsführer verständigten. Des weiteren sollte der Verwaltungsrat seinen Vorschlag nicht gegen das Ministerium durchsetzen können, genauso wie es nicht möglich sein sollte, daß das Ministerium jemanden berufe, mit dem der Verwaltungsrat partout meint nicht zusammenarbeiten zu können.

**Vorsitzender Schultz-Tornau** hält den Vorschlag, in dieser Frage ein Benehmen mit dem Studentenwerk herzustellen, für sinnvoll, spricht sich jedoch gegen eine gegenseitige Blockierung aus. Benehmen herzustellen halte er für richtig, unbedingt Einvernehmen zu erzielen jedoch nicht.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** wendet sich dagegen, eine Begründungspflicht einzuführen. Wenn in der Öffentlichkeit begründet würde, warum jemand nicht gewählt werde, schade dies dem Bewerber. Ebenfalls wende er sich gegen eine gegenseitige Blockade. - Zu dem Vorschlag, Benehmen mit dem Studentenwerk herzustellen, bitte er Dr. Kaiser, eine eventuell gemeinsame Formulierung zu suchen.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** entgegnet seinem Vorredner, daß er die Bedenken gegen eine Begründung nicht teile. Personalverfahren seien immer vertraulich. Im Berufungsverfahren würden sogar vergleichende Gutachten eingeholt. Insofern sollte das Ministerium in einem vertraulichen Gespräch deutlich machen, warum es gegen einen Bewerber Bedenken erhebe. Auch bestehe die Möglichkeit, daß ein Studentenwerk seinen Vorschlag zurückziehe.

Sodann regt **Abgeordneter Apostel (SPD)** folgende Formulierung als letzten Halbsatz des Absatzes 2 in Ergänzung des SPD-Antrags an:

es kann im Benehmen mit dem Studentenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** weist darauf hin, daß es bisher in keinem einzigen Fall eine Abweichung von einem Vorschlag eines Studentenwerks gegeben habe. In den Fällen, in denen das Ministerium Bedenken gehabt habe, sei man letztlich durch den Verwaltungsrat überzeugt worden. Den Vorschlag des Abgeordneten Apostel hält er für eine Klarstellung, der er folgen könne.

#### Zu § 12

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** zieht den Änderungsvorschlag seiner Fraktion zugunsten der Neufassung der SPD-Fraktion zurück. Allerdings mache er auf einen Widerspruch zwischen § 11 und 12 aufmerksam. Einerseits stehe in § 11, das der Geschäftsführer *wesentliche* Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht mitzuteilen habe, während die Studentenwerke der Aufsichtsbehörde *beabsichtigte* Änderungen anzuzeigen hätten.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** weist darauf hin, daß der Begriff "beabsichtigte" Änderungen zur Unklarheit führe. Es gehe vielmehr darum, daß das, was im Wirtschaftsplan geändert worden sei, angezeigt werde. - **Abgeordneter Apostel (SPD)** streicht daraufhin im Antrag seiner Fraktion das Wort "beabsichtigte".

(Unterbrechung von 12.30 Uhr bis 13.45 Uhr)

#### Zu § 13

**Vorsitzender Schultz-Tornau** gibt zu überlegen, den Begriff "für den laufenden Betrieb" zu streichen.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** meint, man halte deswegen daran fest, weil große Investitionen nach wie vor außerhalb des laufenden Betriebs als Projekte im Haushalt behandelt werden müßten. Insoweit habe man den Vorschlag der Geschäftsführer übernommen, die darauf hingewiesen hätten, daß die Investitionen nach den Abschreibungsnotwendigkeiten getätigt werden sollten.

Des weiteren weist er darauf hin, daß die haushaltsrechtliche Behandlung durch die Absätze 3 und 4 geregelt würde.

In Absatz 5 solle als vorletztes Wort "kostenlos" eingefügt werden. Das entspreche den Regelungen im Universitäts- und Fachhochschulgesetz.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** stimmt der Einfügung "kostenlos" zu und stellt fest, daß der Finanzminister volles Kontrollrecht über die Zuschüsse für den laufenden Betrieb als Festbeträge haben würde und immer noch in Einzelheiten eingreifen könnte. Daher schlage er vor zu formulieren: "Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge in der Form von Finanzhilfen gewährt."

Schließlich fragt er, ob die Formulierung, daß die haushaltsrechtliche Behandlung der Festbeträge sich ausschließlich nach den Absätzen 3 und 4 richte, in der Interpretation die Entkopplung vom Haushaltsrecht bedeute und Eingriffe durch die Landesregierung möglich seien.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** schlägt vor, in Absatz 1 die "Sozialbeiträge der Studenten" als erste Position der Aufzählung zu nennen, da er dies für die größte und wichtigste Einnahmequelle halte.

Zu den Zuschüssen möchte er zum einen wissen, ob die Studenten in die Lage versetzt würden, bei Null anzufangen, und zum anderen, wie die Festbeträge berechnet und verteilt würden. Hinsichtlich der Höhe der Sozialbeiträge der Studenten schlägt er vor, eine Höchstgrenze in das Gesetz, nämlich 5 % des jeweils geltenden Höchstsatzes für BAföG, im Interesse der Studierenden aufzunehmen, weil das das Höchstmaß der Belastung für die Studierenden darstellt.

Des weiteren bittet er um eine Erläuterung seitens des Ministeriums zu dem Begriff "Festbetrag", der als gesetzestechnischer Terminus nicht häufig vorkomme.

Wie Abgeordneter Dr. Lorenz bitte er um Auskunft, was die haushaltsrechtliche Behandlung der Festbeträge nach den Absätzen 3 und 4 bedeute.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** hält den Sozialbeitrag der Studenten nicht für den größten Beitrag zur Finanzierung. Der RCDS habe diese Position mit 9,6 % der

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
38. Sitzung

02.12.1993  
es-lg

Gesamteinnahmen beziffert. Größter Posten blieben nach wie vor die Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb. Insofern sei die Reihenfolge richtig.

Mit dem Satz, daß die haushaltsrechtliche Behandlung der Festbeträge sich ausschließlich nach den Absätzen 3 und 4 richte, werde die Regelungsabsicht deutlich, nicht nach der Landeshaushaltsordnung vorzugehen, sondern die Festbeträge in Verbindung mit Verwaltungsvorschriften den Hochschulen zur Verfügung zu stellen. Zwischenzeitlich sei zwischen dem Ministerium und den Geschäftsführern eine praktikable, tragfähige Lösung erarbeitet worden, nach der die Grundversorgung der Studentenwerke pro Institution eine Millionen DM und pro betriebene Mensa 50 000 DM ausmache. Der Rest der im Haushaltsansatz stehenden Mittel würden zu 65 % nach den Teilmengen der einzelnen Studentenwerke am Gesamtumsatz in den Mensen und Cafeterien und zu 35 % nach den Teilmengen der versorgten Köpfe in den einzelnen Studentenwerken verteilt.

Die Mitwirkung des Finanzministers in diesem Bereich sei auf die Bereitstellung bzw. auf die Verhandlungen bezüglich der Summe im Landeshaushalt beschränkt.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** bemerkt, die Auswirkungen des SPD-Antrags seien vom Abgeordneten Apostel zutreffend dargestellt worden. In der Tat blieben das Bewilligungsrecht und die Haushaltsordnung außen vor. Ausschließlich werde nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 verfahren. Es bleibe aber die Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

Zum Begriff "Festbetrag" erläutert er, dieser Betrag werde für jedes Haushaltsjahr gewährt und nicht mehr zurückgefordert, und er sei abhängig vom Wirtschaften des Studentenwerkes. Daß dieser Betrag sich nur auf die "Zuschüsse für den laufenden Betrieb" beziehe, hänge damit zusammen, daß für die Investitionen nicht nur Mittel aus dem Landeshaushalt, sondern auch aus Bundesprogrammen zur Verfügung stünden. Um die entsprechenden Mittel vom Bund zu erhalten, müsse es die Möglichkeit geben, diesen Bereich mit Bewilligungsbedingungen zu verknüpfen. In dieser Frage gebe es auch keinen Dissens mit den Geschäftsführern.

Den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Lorenz, Festbeträge in der Form von Finanzhilfen zu gewähren, hält er für nicht geeignet, den Festbetrag aus dem Haushaltsrecht herauszubringen. Dies gelinge mit der Formulierung im SPD-Antrag, wonach für die haushaltsrechtliche Behandlung der Festbeträge die Absätze 3 und 4 gälten. Das wäre also *lex specialis* gegenüber dem Haushaltsrecht.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** äußert Unbehagen darüber, daß durch ein solches *lex specialis* Lücken aufträten und damit die Besorgnis im Lande entstünde, daß sich das Land aus seiner Verantwortung zurückziehe, indem es einen Festbetrag vorsehe, der dann nach den Haushaltsmitteln mehr oder weniger kleiner aus- und im Einzelfall so zurückfallen könnte, daß die Existenz des Studentenwerks gefährdet sei. Mit diesem Gesetz werde ein Präzedenzfall für den Ausstieg aus der Bewirtschaftung nach dem Haushaltsrecht geschaffen. Gleichwohl halte er die seitens der SPD-Fraktion vorgetragene Interpretation dieser Regelungen für durchaus befriedigend. Schließlich möchte er wissen, inwieweit mit den Studentenwerken eine Regelung bei ihrer Finanzierung ausgehandelt worden sei, die Effizienzsteigerung belohne.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** will den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Vesper, die Sozialbeiträge auf 5 % des BAföG-Höchstsatzes zu begrenzen, nicht politisch bewerten und weist darauf hin, daß mit der Festlegung eines Prozentsatzes das grundsätzliche Problem der Belastung der Studierenden noch nicht gelöst sei. Wenn in einer Finanzklemme der Beitrag auf maximal 5 % des BAföG-Höchstsatzes erhöht werde, das aber noch nicht ausreiche, bliebe den Studentenwerken nur die Möglichkeit der Finanzierung über die Essenspreise.

Zum effizienzorientierten Wirtschaften bemerkt er, daß man die Festbeträge nicht an den Umsatz des Studentenwerks insgesamt gekoppelt habe, weil dies nicht fair wäre; denn die Studentenwerke, die große Studentenwohnheime unterhielten, könnten diese relativ einfach verwalten. Insofern würden 65 % der noch nach der Zuteilung der Grundbeträge verbleibenden Mittel aufgrund des fluktuierenden Betrages an den Umsatz der Speiserversorgung, das heißt des Essens überhaupt in den Mensen und Cafeterien, gekettet. Die übrigen 35 % würden nach der Kopfzahl der in den jeweiligen Studentenwerken betreuten Studenten verteilt. Dieses System hätten die Geschäftsführer insgesamt gutgeheißen.

Darüber hinaus gebe es einen Fixbetrag, da jedes Studentenwerk eine gewisse Grundlast zu tragen hätte; außerdem würden Erschwernisse durch dezentrale Organisation ebenfalls damit abgegolten. Dieses Finanzierungssystem würde den Studentenwerken im nächsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes im einzelnen angezeigt. Darüber hinaus könnten sie sich selbst ausrechnen, wieviel sie an Zuschüssen für den laufenden Betrieb in den kommenden Jahren bekämen. Dabei sei die einzige Unbekannte neben den Studentenzahlen und den Umsatzzahlen der Betrag, der vom Landtag beschlossen werde. Da man davon ausgehe, daß die Studentenwerke noch eine Anpassungsfrist bezüglich der Festbetragsfinanzierung benötigten, wolle man im Jahre 1994 noch eine prozentuale Fortschreibung der Beträge für 1993 vornehmen. Vor-

behaltlich der Entscheidung des Landtags habe man den Studentenwerken schriftlich angekündigt, daß sie in die neue Finanzierung mit steigenden Raten ab 1995 hinein kämen.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** möchte wissen, ob die von MDgt Dr. Kaiser vorgetragene Berechnungsgrundlage von den Studentenwerken als ausreichender Finanzierungsbeitrag angesehen werde. Die Personalräte hätten diesbezüglich große Skepsis gezeigt.

**Abgeordneter Apostel (SPD)** weist darauf hin, daß seine Fraktion für den Haushalt 1993 einen Erhöhungsantrag der Beträge für den Betriebszuschuß in Höhe von 5,6 Millionen DM eingebracht habe, der dann auch beschlossen worden sei und der dem Ziel diene, vor Beginn der neuen Finanzierungsphase zu einer ausgeglichenen Position zu kommen. Man halte diesen Ansatz in Höhe von 5,6 Millionen für ausreichend. Die Entwicklung müsse abgewartet werden; das Parlament könne nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden, die Richtigkeit dieser Summe auch in der Zukunft zu beurteilen und im ggf. zu beeinflussen.

**Abgeordneter Schultheis (SPD)** bittet um die Klärung der Frage, ob eine andere Regelung als die Festbetragsregelung bei diesem Gesamtkonzept überhaupt möglich sei. In der Anhörung sei dies verneint worden.

Zur Frage einer möglichen Dynamisierungsklausel bemerkt er, daß es diese in anderen Bereichen des Haushalts nicht gebe. Insofern wäre eine solche Anpassungsklausel systemfremd. Da aber die Festbeträge aufgrund der Änderung der Umsatz- und Studierendenzahlen variierten, klinge der Begriff "Festbetrag" vielleicht etwas zu fest.

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** geht auf die erste Frage des Abgeordneten Schultheis ein und meint, würde die Festbetragsfinanzierung nicht eingeführt, wäre davon der Kern des Gesetzentwurfes betroffen. Dann würde er dazu raten, die Gesetzesänderung seinzulassen. Die Festbetragsregelung sei die eigentliche Alternative zur Fehlbedarfsfinanzierung, die bekanntlich denjenigen belohnt habe, der möglichst gut Fehlbedarf nachweisen könne.

**Abgeordneter Dr. Lorenz (CDU)** hält fest, daß man offen sei, die Prozentsätze, wieviel nach Umsatz bzw. wieviel nach pro Kopf verteilt werde, zu ändern. Es seien also im prozentualen Bereich Verschiebungen möglich.

### **Zu Artikel III (bisher II)**

**MDgt Dr. Kaiser (MWF)** schlägt vor, in Absatz 3 das Datum "30. September 1994" einzusetzen. Diese Anpassungsfrist werde als notwendig und ausreichend erachtet. - Dem schließt sich der **Ausschuß** an.

/  
gez. Schultz-Tornau

Vorsitzender

25.02.1994 / 07.03.1994

240